

Zeitschrift für

# FAMILIEN-**EF-Z** UND ERBRECHT

Redaktion Edwin Gitschthaler  
Constanze Fischer-Czermak  
Andreas Tschugguel

Jänner 2017

01

1 – 48

ErbRÄG spezial

## Die Anwendung des § 1253 ABGB auf die Schenkung auf den Todesfall

Manfred Umlauf ☉ 4

Beiträge

Die Mutter zwischen Schweigerecht und Auskunftspflicht über  
den Vater *Teresa Maier* ☉ 7

„Auf die grundsätzliche Möglichkeit der Elternschaft ausgerichtet“  
*Helmut Graupner* ☉ 12

Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil II)  
*Rainer Lukits* ☉ 15

EF Kurz gesagt

Die fingierte Rechtswahl des Art 83 Abs 4 EuErbVO  
*Christian Bonimaier* ☉ 20

Rechtsprechung

Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung – cui bono?  
*Edwin Gitschthaler* ☉ 24

Die systematisch böswillige, verwirkte Mutter *Jessica Moser* ☉ 27

Pflegeregress durch deutschen Sozialhilfeträger *Rotraut Leitner* ☉ 32

Rechtsmissbrauch und Vermögensopfer *Andreas Tschugguel* ☉ 41

Einmal (Familien-)Brexit und zurück *Marco Nademleinsky* ☉ 44

Muster

## Partnerschaftsvertrag

*Edwin Gitschthaler und Andreas Tschugguel* ☉ 46

# Die Anwendung des § 1253 ABGB auf die Schenkung auf den Todesfall

## Ein Auslegungsvorschlag zur Rechtslage nach dem ErbRÄG 2015

Durch das ErbRÄG 2015<sup>1)</sup> hat die Schenkung auf den Todesfall verschiedene Änderungen erfahren. Insbesondere wurde gesetzlich normiert, dass § 1253 ABGB<sup>2)</sup> nicht nur für den Erbvertrag, sondern nunmehr auch für die Schenkung auf den Todesfall gelten soll. Dies erfährt in der Literatur keine uneingeschränkte Zustimmung. Im folgenden Beitrag soll diese Frage aufgegriffen und weiterführende Gedanken dazu entwickelt werden.

Von Manfred Umlauf

EF-Z 2017/2

### A. Die Neuregelung der Schenkung auf den Todesfall durch das ErbRÄG 2015

Durch die **Bestimmung des § 603** hat die Schenkung auf den Todesfall im Zuge des ErbRÄG 2015 eine Neuregelung erfahren.

Nach der alten Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 wurde von der hA<sup>3)</sup> die **Vermächtnistheorie** vertreten. Nach dieser wird die Schenkung auf den Todesfall zu Lebzeiten des Geschenkgebers als Vertrag, danach aber als Vermächtnis beurteilt. In erster Linie hatte diese Sichtweise eine anrechnungsrechtl Ursache, damit auch die Schenkungen auf den Todesfall an nicht pflichtteilsberechtigten Personen jedenfalls Teil der Pflichtteilsbemessungsgrundlage bleiben und man nicht durch Hinweis auf den Ablauf der 2-Jahresfrist gem § 785 Abs 3 aF der Anrechnung entkommen kann.

Nach der durch das ErbRÄG 2015 geschaffenen neuen Rechtslage besteht dieses Problem nicht mehr, weil die **Vermögensopfertheorie** in das Gesetz Eingang gefunden hat: Die für Schenkungen an Personen, die nicht zum abstrakt pflichtteilsberechtigten Personenkreis des Geschenkgebers gehören, geltende 2-jährige Anrechnungsfrist beginnt gem § 782 erst zu laufen, wenn die Schenkung „**wirklich gemacht**“ ist. Dies kann bei der Schenkung auf den Todesfall kein Zeitpunkt vor dem Ableben des Geschenkgebers sein,<sup>4)</sup> weshalb diese Frist im Todeszeitpunkt des Geschenkgebers nie abgelaufen sein kann. Dies wird der Grund gewesen sein, warum der Gesetzgeber, nachdem der ME noch von der Vermächtnistheorie ausgegangen war, in der endgültigen Fassung des Gesetzes einen „Schwenk“ zur Vertragstheorie gemacht hat.

Als weitere wesentliche Änderung sieht § 603 vor, dass § 1253 – eine Bestimmung für den Erbvertrag – nunmehr auch auf die Schenkung auf den Todesfall anzuwenden ist. Demnach muss ein **reines Viertel der Verlassenschaft**, das weder durch Pflichtteile noch durch andere Forderungen belastet ist, also insb auch nicht durch die Forderung des Geschenknehmers aus einem Schenkungsvertrag auf den Todesfall, dem Verstorbenen zur freien letztwilligen Verfügung stehen.

### B. Literaturmeinungen zur Anwendbarkeit des § 1253 ABGB

Schon zur Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 hat ein Teil der Lehre die analoge Anwendung des § 1253 aF auf die Schenkung auf den Todesfall vorgeschlagen.<sup>5)</sup>

Diese Überlegung hat im Zuge des ErbRÄG 2015 nunmehr Eingang in das Gesetz gefunden. Während *Ferrari*<sup>6)</sup> diese neue Rechtslage referierend wiedergibt, äußert sich *Mondel*<sup>7)</sup> dazu – va wegen der in der Praxis zu erwartenden Schwierigkeiten – kritisch. Ausführlich setzt sich *Fischer-Czermak*<sup>8)</sup> mit der neuen Rechtslage auseinander. Insb kritisiert sie die Anwendung des § 1253 auf die Schenkung auf den Todesfall als unpassend. Sie begründet ihre Kritik va damit, dass die Bestimmung des § 1253 in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich nur die **Testierfreiheit im formellen Sinn**, also das Recht, eine letztwillige Verfügung zu **errichten, abzuändern** oder auch zu **widerrufen**, schützt, indem der Erbl noch über ein reines Viertel des im Todeszeitpunkt vorhandenen Vermögens letztwillig verfügen können muss. Die **Schenkungen auf den Todesfall** dürfe jedoch **nicht widerrufen** werden, sie schränke also das Verfügungsrecht des Geschenkgebers von vornherein ein. Im Unterschied zum Erbver-

1) BGBl I 2015/87.

2) Paragrafenverweisungen beziehen sich nachfolgend, soweit nichts anderes angeführt ist, auf das ABGB idF ErbRÄG 2015. Paragrafenverweise auf das ABGB idF vor dem ErbRÄG 2015 werden durch den Zusatz aF gekennzeichnet.

3) *Welser*, Neue Rechenaufgaben vom Gesetzgeber, NZ 1978, 161 (165f); *Ehrenzweig*<sup>2</sup> II/2, 565; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> (2015) Rz 2270 (mwN); 7 Ob 615/80 JBI 1981, 593; 8 Ob 527/86 NZ 1988, 42 (*Findeis*); 3 Ob 9/08g EF-Z 2008/142 (*Oberhumer*); 9 Ob 83/10m NZ 2012/41; aA *Eccher* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 785 ABGB Rz 6; *Apathy* in KBB<sup>4</sup> § 785 ABGB Rz 2 (mwN).

4) *Schauer* in *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 220.

5) *Zankl*, Schenkung auf den Todesfall, Vermächtnisvertrag und „reines Viertel“, NZ 1997, 311 (312f); *B. Jud*, Schenkung auf den Todesfall und Berechnung des „freien Viertels“ beim Erbvertrag, NZ 1999, 268 (279); *Weiß* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht (2007) 319f; aA *Waldhör*, Anmerkungen zum in der Notariatszeitung 10/97 veröffentlichten Beitrag von ao Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Zankl in Wien „Schenkungen auf den Todesfall, Vermächtnisvertrag und „reines Viertel““, NZ 1998, 189.

6) In *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015) 67f.

7) In *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Erbrecht NEU (2015) 52.

8) Verträge auf den Todesfall, EF-Z 2016, 228 (229ff).

trag führe die Schenkung auf den Todesfall zu keiner Einschränkung der Testierfreiheit des Geschenkgebers. Er könne zur gesamten Verlassenschaft einen Erben berufen, kann diesem aber nicht die auf den Todesfall geschenkte Sache hinterlassen, weil er sich diesbezüglich seiner Verfügungsfreiheit schon unter Lebenden begeben habe. Dies sei vollkommen unbedenklich, weil – wirtschaftlich betrachtet – ein ähnliches Ergebnis durch eine „gewöhnliche“ Schenkung gegen Vorbehalt des Fruchtgenussrechts herbeigeführt werden könne, was auch dann zulässig sei, wenn der Geschenkgeber dadurch sein gesamtes Vermögen zu Lebzeiten verschenkt hat. Außerdem kritisiert *Fischer-Czermak*,<sup>9)</sup> dass der Geschenkgeber die Schenkung de facto teilweise widerrufen könne, indem er bis zum Lebensende sein sonstiges Vermögen derart verringere, dass der Schenkungsgegenstand mehr als drei Viertel der um die Pflichtteile verringerten Verlassenschaft ausmache. § 1253 sei daher mit dem Wesen der Schenkung auf den Todesfall, die dem Beschenkten ein **sicheres, unwiderrufliches Recht** verschaffen soll, unvereinbar.<sup>10)</sup>

## C. Stellungnahme

### 1. Analyse

Der von *Fischer-Czermak*<sup>11)</sup> geäußerten Kritik ist zuzustimmen:

Gem § 603 darf sich der Geschenkgeber bei einer Schenkung auf den Todesfall kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten, andernfalls der Vertrag ungültig ist.<sup>12)</sup> Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage des § 956 aF und der dazu vertretenen hA.<sup>13)</sup> Diese rigide Gesetzesvorschrift ist nachvollziehbar und sachgerecht. Will nämlich jemand eine Sache auf seinen Todesfall einer anderen Person **widerruflich** zuwenden, steht ihm das Rechtsinstitut der letztwilligen Verfügung (Vermächtnis) offen, welche er jederzeit ändern oder auch gänzlich widerrufen kann. Das Gesetz stellt also für beide möglichen Gestaltungsvarianten entsprechende Rechtsinstitute zur Verfügung.

Wenn nunmehr § 1253 auch auf die Schenkung auf den Todesfall anzuwenden ist, hat es der Geschenkgeber „in der Hand“, durch entsprechende Verringerung seines Vermögens die Schenkung auf den Todesfall insoweit ungültig zu machen, als das reine Viertel iSd § 1253 unterschritten wird. Der Geschenkgeber kann also die partielle Ungültigkeit des von ihm abgeschlossenen Schenkungsvertrags auf den Todesfall **willentlich** herbeiführen. Ihm steht gleichsam ein mittelbares partielles Widerrufsrecht zu. Das ist überraschend, wo sich doch gem § 603 – und auch schon gem § 956 aF – die Vereinbarung eines Widerrufsrechts mit dem Wesen der Schenkung auf den Todesfall nicht verträgt und zur Ungültigkeit des Vertrags führt. Die Neuregelung des § 603 ist also **wertungswidersprüchlich**.

*Fischer-Czermak*<sup>14)</sup> stellt zutreffend fest, dass die Schenkung auf den Todesfall die Testierfreiheit nicht einschränkt, weil sich der Geschenkgeber bezüglich der geschenkten Sache der Testierfreiheit schon zu Lebzeiten begeben. Umgekehrt werde durch den Erbvertrag die Verfügungsfreiheit durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht eingeschränkt (§ 1252 Satz 1);<sup>15)</sup> dass

diese Verfügungsfreiheit unter Lebenden sodann in einem eingeschränkten Ausmaß auch noch in der Testierfreiheit fortwirke, sei daher verständlich. Im Unterschied dazu sei bei der Schenkung auf den Todesfall der Geschenkgeber zu Lebzeiten gerade nicht mehr über die auf den Todesfall geschenkte Sache Verfügungsberechtigt. Auch unter diesem Aspekt hat also mangels einer Verfügungsberechtigung des Geschenkgebers durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden eine idZ gesetzl garantierte „Mindest-Testierfreiheit“ keine sachliche Grundlage.

Diese gesetzl Regelung führt auch in praktischer Hinsicht zu einer großen **Rechtsunsicherheit**. Wenn sich der künftige Erbl nicht endgültig binden will, wird er eine entsprechende letztwillige Verfügung treffen. Ist er bereit, sich endgültig zu binden und damit **Rechts-sicherheit** herzustellen, wird er einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall (§ 603) abschließen. Bei wörtlicher Anwendung der Bestimmungen der §§ 603, 1253 hieße dies, dass der Geschenknehmer bis zum Ableben des Geschenkgebers nicht weiß, in welchem Umfang die Schenkung auf den Todesfall wirksam sein wird. Dies ist erstaunlich, weil es doch bislang vollkommen unbestritten war, dass mit der Schenkung auf den Todesfall – insb mit dem gesetzl normierten Widerrufs-verbote – Rechtssicherheit herbeigeführt werden soll.<sup>16)</sup> Es ist zwar festzuhalten, dass auch ohne Anwendung des § 1253 die Erfüllung einer Schenkung auf den Todesfall schon bisher mit einer Unsicherheit verbunden war. Gem § 58 Z 3 IO sind nämlich die sonstigen Forderungen bevorrechtet gegenüber den Ansprüchen aus Schenkungsverträgen. Durch die Anwendung des § 1253 auf die Schenkung auf den Todesfall wird die Rechtsunsicherheit jedoch noch **gravierend erhöht**. Außerdem wird kaum jemand die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit freiwillig herbeiführen, wogegen die Vermögensverringering (insb durch Schenkungen) nichts Ungewöhnliches ist.

### 2. Möglichkeiten der Auslegung

Schon zur bisherigen Rechtslage hat die hA<sup>17)</sup> vertreten, dass die Vereinbarung einer auflösenden **Potestativbedingung** auf Seiten des Geschenkgebers die **Ungültigkeit des Schenkungsvertrags auf den Todesfall**

9) Siehe FN 8.

10) Die „Bestandfestigkeit“, die „Dauerhaftigkeit“, die prinzipielle „Unverrückbarkeit“, die „Endgültigkeit“ und die „Bindungswirkung“ der Schenkung auf den Todesfall werden in der Lit betont: *Binder* in FS Welsch 77, 83; *Weiß* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht 314; *Welsch*, Schenkung auf den Todesfall – Widerrufsverzicht und Bedingung, NZ 2005/38, 161; *Eccher*, Die Österreichische Erbrechtsreform 2015 (2016) Rz 54.

11) Siehe FN 8.

12) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 12.

13) *Bollenberger* in KBB<sup>4</sup> § 956 ABGB Rz 3; *Welsch/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht III<sup>4</sup> Rz 2268; *Fischer-Czermak*, Verträge auf den Todesfall zwischen Ehegatten und Scheidung, NZ 2001, 8f; *Eccher*, Erbrecht<sup>6</sup> (2016) Rz 4/3; *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 956 ABGB Rz 11; *B. Jud*, Die bedingte Schenkung auf den Todesfall, NZ 2004, 321; 7 Ob 576/81 EF 38.509.

14) EF-Z 2016/107, 231.

15) *Eccher*, Erbrecht<sup>6</sup> Rz 5/5; *Welsch/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht III<sup>4</sup> Rz 2208.

16) Siehe FN 10.

17) *Keinert*, Kassatorische Klausel bei Schenkung auf den Todesfall, JBl 2009, 217 (220f); *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 956 ABGB Rz 11 (jew mwN).

nach sich zieht, weil dies einem (unzulässigen) Widerrufsrecht gleichkommt. Die Vereinbarung einer auflösenden **Zufallsbedingung** auf der Geschenkgeberseite wurde jedoch als zulässig angesehen (zB die Vereinbarung, dass die Schenkung auf den Todesfall nur unter der Bedingung wirksam ist, dass der Beschenkte den Geschenkgeber überlebt).

Es erhebt sich die Frage, ob bzw wie der aufgezeigte, durch das ErbRÄG 2015 ins Gesetz hineingetragene Wertungswiderspruch beseitigt oder wenigstens „entschärft“ werden kann. Es drängt sich dabei der Gedanke auf, die Anwendung des § 1253 auf die Schenkung auf den Todesfall **teleologisch zu reduzieren**: IS eines konsistenten, in sich widerspruchsfreien gesetzl Regelwerks erscheint es sachgerecht, § 1253 nur insoweit auf die Schenkung auf den Todesfall anzuwenden, als das Vermögen des Geschenkgebers zw dem Zeitpunkt des Abschlusses des Schenkungsvertrags auf den Todesfall und dem Todeszeitpunkt durch **Zufall** verringert wird. Demnach sind die **willentliche Vermögensverringerung** durch den Geschenkgeber wie auch der Umstand, dass schon durch die Schenkung auf den Todesfall selbst (ohne weitere Vermögensverminderung) das reine Viertel unterschritten ist, in Bezug auf die Anwendung des § 1253 **außer Betracht zu lassen**. Durch diese Auslegung ist sichergestellt, dass es dem Geschenkgeber verwehrt ist, durch rechtsgeschäftliche Handlungen die „Grenze des reinen Viertels“ zu unterschreiben und dadurch willentlich die partielle Ungültigkeit des Vertrags herbeizuführen. Dies käme einem partiellen Widerrufsrecht des Geschenkgebers gleich, was – gemessen an den diesbezüglichen Wertungen des Gesetzgebers – widersprüchlich wäre.

Wann handelt es sich nunmehr um eine vom **Willen des Geschenkgebers** getragene Vermögensverringerung? Jedenfalls ist dies dann der Fall, wenn eine solche Vermögensverringerung **vorsätzlich** herbeigeführt wird. Aber auch Fahrlässigkeit ist als ein im Vertragsrecht relevanter Verschuldensgrad mE ausreichend dafür, dass eine auf diese Weise verursachte Vermögensverringerung dem Geschenkgeber zuzurechnen ist. Dies deckt sich auch damit, dass die **schuldhaft** – Fahrlässigkeit genügt (§§ 1294 f) – erfolgte Vereitelung der Erfüllung der Schenkung auf den Todesfall Schadenersatz- und gegebenenfalls auch Unterlassungsansprüche auslöst.<sup>18), 19)</sup>

Durch die hier vertretene Meinung wird die sachgerechte Anordnung des Gesetzes, wonach bei einer Schenkung auf den Todesfall ein vorbehaltenes Widerrufsrecht zur Ungültigkeit des Vertrags führt, **konsequent weitergedacht**. Indem es schwer verständlich ist, dass diese gesetzl Wertung durch gleichzeitige Anwendung des § 1253 geradezu konterkariert wird, ist es – wie erwähnt – geboten, die Anwendung des § 1253 teleologisch insoweit zu reduzieren, als idZ nur **zufällig verursachte Vermögensverringerungen** zu berücksichtigen sind. Dadurch bleibt der Bestimmung des § 1253 weiterhin ein Anwendungsbereich; gleichzeitig

wird dadurch der gesetzl Regelung ein Inhalt beigelegt, der weitestgehend frei von einem Wertungswiderspruch ist.

Durch dieses Gesetzesverständnis wird auch die **Rechtssicherheit**, die durch den Abschluss eines Schenkungsvertrags auf den Todesfall herbeigeführt werden soll, erhöht. Mit der hA<sup>20)</sup> ist davon auszugehen, dass mit einer Schenkung auf den Todesfall gerade dies bezweckt wird, weil andernfalls eine entsprechende **widerrufliche** letztwillige Verfügung errichtet würde bzw werden könnte.<sup>21)</sup>

#### D. Zusammenfassung

Die gem § 603 Satz 2 bestimmte Anwendung des § 1253 auch auf die Schenkung auf den Todesfall ist teleologisch insoweit zu reduzieren, als nur jene Vermögensverringerungen relevant sind, die zw dem Zeitpunkt des Abschlusses des Schenkungsvertrags auf den Todestag und dem Todeszeitpunkt des Geschenkgebers durch Zufall eintreten. Vermögensverringerungen, die vom Geschenkgeber willentlich (Fahrlässigkeit genügt) herbeigeführt bzw zugelassen werden, sind idZ nicht zu berücksichtigen; wird das reine Viertel schon durch die Schenkung auf den Todesfall selbst verletzt, ist dies für die Wirksamkeit derselben ebenfalls irrelevant.<sup>22)</sup>

18) *Kurschel*, Folgen des Zuwiderhandelns gegen einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall, NZ 1986, 97 ff.

19) Im Falle der Erfüllungsverletzung bei einer Schenkung haftet der Geschenkgeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit (*Welsler/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 853 mwN). Die Verpflichtung, für Leistungsstörungen eintreten zu müssen, besteht bei einer Schenkung zum Schutz des *Geschenknehmers*. Der Grund, warum die Haftung bei einem Schenkungsvertrag nach hA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt ist, besteht evidentermaßen darin, dass der Geschenknehmer im Vergleich bspw zu einem Käufer weniger schutzwürdig ist (vgl § 915). Davon unterscheidet sich unser Sachverhalt erheblich, weil die Anwendung des § 1253 auf die Schenkung auf den Todesfall zum Schutz des *Geschenkgebers* erfolgt. Wir haben erkannt, dass die Anwendung des § 1253 auf die Schenkung auf den Todesfall unpassend (wertungswidersprüchlich) ist. Aus diesem Grund erscheint eine teleologische Reduktion der Anwendung des § 1253 auf *zufällige* Vermögensverminderungen beim Geschenkgeber unter das „reine Viertel“ sachgerecht. Auf der Grundlage dieser Wertungen ist es nicht überzeugend, diese teleologische Reduktion dahingehend „aufzuweichen“, dass nicht nur zufällige, sondern auch seitens des Geschenkgebers leicht fahrlässig eingetretene Vermögensverminderungen idZ beachtlich sind. Der in diesem Bereich an sich unpassende Schutz des Geschenkgebers soll nach den herausgearbeiteten Wertungen möglichst gering sein. Aus diesem Grund ist es konsequent, auch leicht fahrlässig eingetretene Vermögensverminderungen in Bezug auf die Unterschreitung des „reinen Viertels“ *nicht zu beachten*.

20) Siehe FN 10.

21) Auch *Eccher* (Die Österreichische Erbrechtsreform 2015 Rz 54) geht im Hinblick auf die mit dem Vertragsabschluss entstehende Bindungswirkung davon aus, dass ab diesem Zeitpunkt Klarheit über das Ausmaß derselben gegeben sein muss. Nach seiner Meinung ist daher das „reine Viertel“ auf das Vermögen des Geschenkgebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beziehen.

22) Für den anregenden Gedankenaustausch bezüglich einzelner Aspekte dieses Aufsatzes danke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Eccher* und Frau Univ.-Prof. Dr. *Constanze Fischer-Czermak*.

**→ In Kürze**

Die Schenkung auf den Todesfall wurde durch das ErbRÄG 2015 neu geregelt: Die Vermögensopfertheorie wurde im Gesetz festgeschrieben, § 1253 ABGB ist nunmehr anzuwenden.

Der Autor des Beitrags setzt sich mit den möglichen Auslegungsvarianten zur Anwendbarkeit des § 1253 ABGB auseinander und schlägt eine Lösung im Sinne der Rechtssicherheit vor.

**→ Zum Thema****Über den Autor:**

Dr. Manfred Umlauf ist öffentlicher Notar in Dornbirn und Universitätsdozent für Bürgerliches Recht an der Juridischen Fakultät der Universität Innsbruck.  
Kontaktadresse: Öffentlicher Notar Univ.-Doz. Dr. Manfred Umlauf & Partner, Marktplatz 5, 6850 Dornbirn.  
E-Mail: [office@notariat-umlauft.at](mailto:office@notariat-umlauft.at)  
Internet: [www.notariat-umlauft.at](http://www.notariat-umlauft.at)